



Gesetz über die Nutzung von Immobilien der Gemeinde Ilanz/Glion (Immobilien-gesetz; ImmoG)

Vom 28. Oktober 2020 (Stand 1. Januar 2021)

Das Gemeindeparlament von Ilanz/Glion,

gestützt auf Art. 35 lit. a der Gemeindeverfassung von Ilanz/Glion (GV; RIG 11.1), nach Einsicht in die Botschaft des Gemeindevorstands vom 22. September 2020,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die Nutzung von Lokalitäten und Anlagen der Gemeinde Ilanz/Glion. Ausgenommen davon ist die Nutzung durch Behörden, Institutionen und Arbeitsgruppen der Gemeinde, der Region, des Kantons und des Bundes.

² Abweichende Vereinbarungen mit den Nutzern gehen diesem Gesetz vor.

Art. 2 Grundsätze

¹ Die Nutzungsbedürfnisse von Behörden und Schulen der Gemeinde gehen anderweitigen Nutzungsbedürfnissen vor.

² Die Nutzung bedarf einer behördlichen Bewilligung. Gesuche sind bei der in der Verordnung zu bezeichnenden, zuständigen Stelle schriftlich oder elektronisch einzureichen. Von Behörden erlassene Belegungspläne ersetzen die entsprechenden Bewilligungen.

³ Die Gemeinde kann die Nutzung von Lokalitäten und Anlagen für Anlässe verweigern, die den hiesigen ethischen und demokratischen Werten nicht entsprechen.

⁴ In allen Räumen und auf allen Anlagen ist auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten. Einrichtungen und Ressourcen sind möglichst sparsam zu gebrauchen. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Hauswart oder der für die Nutzungsbewilligung zuständigen Stelle zu melden.

Art. 3 Zuständigkeiten

¹ Die zuständigen Stellen haben folgende Aufgaben:

- a. die Erteilung von einmaligen Nutzungsbewilligungen;
- b. die Genehmigung der Belegungspläne der Dauernutzer;
- c. die Durchsetzung der ordnungsgemässen Nutzung der Räume und Anlagen.

² Die Geschäftsleitung kann Stellen bezeichnen, welche die Gemeinde im Verkehr mit den Benützern vertreten.

³ Von diesem Gesetz abweichende Vereinbarungen sind durch den Gemeindevorstand zu genehmigen.

Art. 4 Hausordnung

¹ Die Geschäftsleitung erlässt bei Bedarf eine Hausordnung für die Nutzung der einzelnen Räume und Anlagen.

Art. 5 Haftung und Haftungsausschluss

¹ Für mutwillige oder fahrlässige Verunreinigungen und Beschädigungen der Gebäude, Räume, Anlagen und Einrichtungen haften die Schadenverursacher und bei Minderjährigen die Eltern. Beim Verlust von Schlüsseln haften die Nutzer für die Kosten der Abänderung der Schlösser. Das Obligationenrecht¹⁾ ist subsidiär anwendbar.

² Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Unfälle, Beschädigungen, Diebstähle oder Verluste von Eigentum ab.

¹⁾ Obligationenrecht (OR; SR 220)

Art. 6 Nutzungsgruppen

¹ Es werden folgenden Nutzungsgruppen (NG) unterschieden:

- a. NG 1: Vereine und Stiftungen mit Sitz in der Gemeinde oder mit mehrheitlich Personen aus der Gemeinde sowie einfache Gesellschaften mit mehrheitlich Personen aus der Gemeinde, welche die Lokalitäten und Anlagen für ideelle Zwecke nutzen;
- b. NG 2: Vereine und Stiftungen mit Sitz ausserhalb der Gemeinde sowie einfache Gesellschaften mit mehrheitlich Personen ausserhalb der Gemeinde, welche die Räume und Anlagen für ideelle Zwecke nutzen;
- c. NG 3: Vereine, Stiftungen, Privatpersonen, einfache Gesellschaften, Einzelunternehmen, Handelsgesellschaften und Genossenschaften, welche die Räume und Anlagen für nicht, oder nur indirekt ideelle Zwecke nutzen.

² Die Abteilung Kanzlei kann die Zugehörigkeit zur Nutzungsgruppe NG 1 festlegen, wenn ein grosser Bezug zur Gemeinde besteht.

Art. 7 Schliess- und Nutzungszeiten

¹ Die Schliess- und Nutzungszeiten werden in der Verordnung geregelt.

II. Benützungsgebühren

Art. 8 Grundsätze

¹ Für die Benützung der Lokalitäten und Anlagen ist der Gemeinde eine Benützungsgebühr zu bezahlen, welche die Nutzung sowie die üblichen Kosten für Reinigung und Wartung mitumfasst. Das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip ist zu beachten.

² In der Verordnung wird festgelegt, in welchen Fällen die Gebühren reduziert oder erlassen werden können.

³ Der Gemeindevorstand kann unter Berücksichtigung der Nachfrage und zwecks Förderung von Aktivitäten in den peripheren Fraktionen unterschiedlich hohe Benützungsgebühren in der Verordnung vorsehen.

⁴ Über das übliche Mass hinausgehende Reinigungs-, Wartungs- und Vorbereitungsaufwände werden den Nutzern nach Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt, ebenso wie allfällige Materialaufwendungen oder Kosten für den Einsatz von Spezialgeräten und Reinigungsfirmen.

⁵ Das Herrichten und Aufräumen wie das Bestuhlen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

⁶ Die Rechnungsstellung erfolgt mit der Bestätigung der Reservation. Die Rückerstattungsmodalitäten werden in der Verordnung geregelt.

Art. 9 Einrichtungen und Apparate

¹ Für die Benützung von zusätzlichen Einrichtungen, Mobilien und Apparaten kann eine zusätzliche Benützungsgebühr erhoben werden.

Art. 10 Tarif für spezielle Liegenschaften

¹ Für Lokalitäten und Anlagen, die in der Verordnung nicht aufgeführt sind, kann die Geschäftsleitung die Miet- und Nutzungsgebühren erlassen und die Zuständigkeit festlegen.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 11** Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, der dazugehörenden Verordnung sowie Hausordnungen werden von der zuständigen Stelle mit Verwarnung geahndet. Besonders schwere oder wiederholte Verstösse haben den vorübergehenden oder dauernden Entzug der Benützungsbewilligung durch die Geschäftsleitung zur Folge. Strafrechtliche Verzeigungen bleiben vorbehalten.

Art. 12 Beschwerde

¹ Gegen sämtliche Verfügungen steht innert 30 Tagen die Beschwerde an den Gemeindevorstand offen. Die Beschwerde hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.

² Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 13 Gemeindevorstand

¹ Der Gemeindevorstand erlässt für den Vollzug dieses Gesetzes eine Verordnung.

Art. 14 Anwendbarkeit des neuen Rechts

¹ Die Gebühren für die Dauernutzer werden erstmals ab Beginn des Schuljahres 2021/22 und für einzelne Anlässe ab dem 1. Januar 2021 nach dem vorliegenden Gesetz und der dazugehörenden Verordnung erhoben.

Art. 15 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.¹⁾

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

¹⁾ Durch Beschluss des Gemeindevorstands vom 15.12.2020 auf den 01.01.2021 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
28.10.2020	01.01.2021	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	28.10.2020	01.01.2021	Erstfassung	-